



5
Entscheidung Nr. 279~~6~~ (V) vom 11.02.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 03.10.1986 eingegangenen Antrag am 11.02.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Die Unbefriedigte"
Videofilm
UFA-ATB, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Die Unbefriedigte" wird von der UFA-ATB, München, ediert und vertrieben. Es hat eine Spieldauer von ca. 80 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde den obersten Jugendbehörden der Länder zur Kennzeichnung nicht vorgelegt.

Der gleichnamige und inhaltsgleiche Kinospielefilm ist eine italienische Produktion aus dem Jahre 1968; der Kinospielefilm wurde ebenfalls nicht der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vorgelegt, sondern er wurde von der Juristenkommission der Spio mit einer sog. X-Freigabe versehen, d.h., der Kinospielefilm verstößt nach Meinung der Kommission nicht gegen die §§ 131 bzw. 184 StGB.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" gibt unter lft. Nr. 17 861 (Heft Nr. 12 vom 13.06.1972) den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von der Rezeption ab:

Meinung des Kritikers:

Ein Ehepaar mit 12jähriger Tochter macht Ferien am Strand. Dieser hat außer Badefreunden auch noch einen schwarzlockigen jungen Bademeister zu bieten, der sich bald für die 40jährige Ehefrau und Mutter zu interessieren beginnt und in der Folge deren Mann, der geschäftlich unterwegs und überdies impotent ist, als feurig-zärtlicher Liebhaber vertritt. Als die Frau den Seitensprung gesteht, will der Ehemann sich scheiden lassen und die Tochter für sich beanspruchen. Der Selbstmord der Frau mit einer Überdosis Schlaf-tabletten löst alle Probleme. — Die lahme und von Klischees strotzende Geschichte quält sich mühsam über die Runden. Aber mehr als den Vorwand für eine ausgiebige Präsentation von Intimszenen sollte sie ja wohl nicht abgeben. Es versteht sich, daß der von hilflosen Darstellern bevölkerte Film wieder einmal Sex als Allheilmittel propagiert.

Gutachten der Kommission:

FS/H. St.

Unbefriedigte Ehefrau findet in der Begegnung mit einem Strand-Casanova sexuelle Erfüllung. Sie begeht Selbstmord, als der Ehemann die Scheidung fordert. Pornografiennahe Kolportage. — Wir raten ab.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, da er der Auffassung ist, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren, da in dem Film der Eindruck erweckt werden, Sexualität sei das dominierende Element partnerschaftlicher Verbindung und zwischenmenschliche Beziehungen seien ausschließlich auf sexuelle Beziehungen reduziert.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Die Unbefriedigte" von UFA-ATB, München, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts eines niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der in reißerischer

Form und in ständiger Folge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und wenn sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - 17 B 375/82 m.v.N. in BPS-Report 3/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 in Sonderdruck z um GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag Baden-Baden, S. 18 und im BPS-Report Nr. 1/81 S. 7-8).

Wie der "film-dienst" bereits zutreffend ausführt, dient in dem Videofilm eine magere Rahmenhandlung zur Präsentation ausführlich dargebotener Sexszenen. Diese Tendenz des Films wird bereits in den ersten Minuten des Films deutlich. Clarissa, die Hauptfigur der Story, ihr Mann, ihre kleine Tochter sowie ihre Freundin Jenny befinden sich auf einer Urlaubsfahrt. Auf dem Weg zum Urlaubsort träumt Clarissa von ihren lesbischen Beziehungen zu ihrer Freundin Anita, was die Gelegenheit bietet, die sexuellen Vorgänge in allen Einzelheiten darzubieten.

Als die am Urlaubsort angekommen sind, stellt sich heraus, daß sie wegen der kalten Jahreszeit offenbar die einzigen Badegäste sind. Als bald lernt Clarissa den jungen Bademeister Carlo kennen, der sich für die junge Frau interessiert. Clarissa widersteht zunächst seinen Annäherungsversuchen. Doch Carlo gelingt es als bald aufgrund seiner Verführungskünste, mit Clarissa Geschlechtsverkehr auszuüben, der natürlich auch ausgiebig präsentiert wird. Carlos Freundin sieht diese Beziehung nicht gerne und fordert Clarissa, um diese zu schockieren, auf, mit ihr und Carlo Gruppensex auszuüben, was Clarissa jedoch ablehnt.

Im Verlauf der weiteren Handlung erklärt Silvio, Clarissas Mann, daß er nach Amerika gehen werde und bittet seine Frau mitzukommen. Clarissa nimmt dies zum Anlaß mit Carlo "Abschied zu feiern", der sich in der Form gestaltet, daß die beiden im Bootshaus wiederum Geschlechtsverkehr ausüben. Am Abend klärt Clarissa dann ihren Ehemann über ihr intimes Verhältnis zu Carlo auf, woraufhin dieser von ihr die Scheidung verlangt. Aus Enttäuschung darüber schluckt Clarissa eine Überdosis Schlaftabletten.

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihrer Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat daher übereinstimmend mit dem Antragsteller den Videofilm als sozialetisch desorientierend eingestuft und ihn den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der § 3-5 GJS unterworfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).